



Rat der
Europäischen Union

074591/EU XXVI. GP
Eingelangt am 11/09/19

Brüssel, den 10. September 2019
(OR. en)

12048/19
ADD 1

PECHE 381

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. September 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 407 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Seychellen zu den Gewässern von Mayotte aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 407 final - ANNEX.

Anl.: COM(2019) 407 final - ANNEX



Brüssel, den 9.9.2019
COM(2019) 407 final

ANNEX

ANHANG

der Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Seychellen zu den Gewässern von Mayotte aufzunehmen

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

- Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang von Schiffen unter der Flagge der Republik Seychellen zu den Gewässern und biologischen Meeresressourcen der Europäischen Union, genauer zu den Gewässern und biologischen Meeresressourcen der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) vor der Küste von Mayotte.
- Das Abkommen über den Zugang von seychellischen Schiffen zu den Gewässern von Mayotte unter der Gerichtsbarkeit der EU sollte daher den allgemeinen Rahmen, die Grundsätze und die Ziele festlegen, die die Grundlage für den Zugang bilden. Das Abkommen sollte eine Klausel enthalten, die das derzeitige Zugangsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen¹ aufhebt.
- In dem Bestreben, mit diesem neuen Abkommen eine nachhaltige und verantwortungsvolle Fischerei zu fördern, verfolgt die Kommission bei den Verhandlungen folgende Ziele:
 - Gewährleistung des Zugangs von Schiffen unter der Flagge der Seychellen zu den Gewässern und biologischen Meeresressourcen der Europäischen Union, genauer zu den Gewässern und biologischen Meeresressourcen der AWZ vor der Küste von Mayotte und den erforderlichen Fanggenehmigungen für Schiffe unter der Flagge der Seychellen, um Fischereitätigkeiten in dieser AWZ auszuüben;
 - Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und der einschlägigen von den regionalen Fischereiorganisationen festgelegten Bewirtschaftungspläne, um die ökologische Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten zu gewährleisten und die Meerespolitik auf internationaler Ebene zu fördern. Die Fischereitätigkeiten sollten ausschließlich auf verfügbare Ressourcen ausgerichtet werden, wobei den Fangkapazitäten der lokalen Flotten Rechnung zu tragen und besonderes Augenmerk auf das ausgeprägte Wanderverhalten der betroffenen Bestände zu legen ist;
 - Gewährleistung des Zugangs von Schiffen unter der Flagge der Seychellen zu biologischen Meeresressourcen auf der Grundlage von Kriterien, die mit den für die EU-Flotte im Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) geltenden Kriterien vergleichbar sind, und von über die letzten Jahre beobachteten Entwicklungen;
 - Aufnahme von Lizenzgebühren, die nur von den Reedern zu entrichten sind. Es sollte keine finanzielle Beihilfe der Regierung der Seychellen vorgesehen werden;
 - Gewährleistung, dass das Protokoll zur Förderung von nachhaltigem Wachstum und menschenwürdiger Arbeit im Zusammenhang mit Fischereitätigkeiten beiträgt, wobei die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu berücksichtigen sind;

¹ ABl. L 167 vom 6.6.2014, S. 4.

- Aufnahme einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie.

– In dem Abkommen sollte insbesondere Folgendes festgelegt werden:

- Das unter das Abkommen fallende Fischereigebiet, dessen Grenzen in einem Anhang des Abkommens festgelegt werden sollten;
- die Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Seychellen, aufgeschlüsselt nach Kategorien, und
- die Gebühren, die von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Seychellen zu entrichten sind, damit sie Zugang zu den Gewässern und biologischen Meeresressourcen der Union in der AWZ vor der Küste von Mayotte erhalten, und die Bedingungen für solche Zahlungen.

–